

te ist möglich. Die Ersatzzustellung kann nach Abs. 2 iVm. § 178 I Nr. 2 ZPO in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person zugestellt werden. Die Sonderregelung gilt nach § 80 II auch im Beschlussverfahren.

Die Regelung in § 195 ZPO über die Zustellung von Anwalt zu Anwalt findet aber auf die Verbandsvertreter keine entsprechende Anwendung. 11

## § 50a Videoverhandlung [Gesetzentwurf]

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten sowie ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Beistände.

(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.

(3) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.

(4) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.

**I. Entstehungsgeschichte und Zweck.** Die Regelung des § 50a beruht auf der Vorgängerregelung des § 128a ZPO (aF), die während der Corona-Pandemie aus ihrem „Dornröschenschlaf“ erweckt wurde und sich hierbei bewährt hat. Videoverhandlungen sind mittlerweile vielfach zu einem **unverzichtbaren Instrument** für eine **effiziente Verfahrensführung** geworden. § 50a hat zum Ziel, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Arbeitsgerichtsbarkeit weiter zu fördern, denn der Einsatz von Videokonferenztechnik wird vom Gesetzgeber als Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz und damit als ein „Serviceangebot“<sup>1</sup> angesehen<sup>2</sup>. Verfahren können mit Hilfe der **Videokonferenztechnik** schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden<sup>3</sup>. Zudem erleichtert Videokonferenztechnik Menschen mit Behinderungen den **Zugang zur Justiz**. 1

§ 50a stellt gemeinsam mit § 58 IV – ebenso wie die parallele Regelung in § 110a SGG – eine zu § 128a ZPO nF **eigenständige und abweichende Sonderregelung** für Videoverhandlungen und für Videobeweisaufnahmen dar, die den **Besonderheiten des arbeitsgerichtl. Verfahrens** Rechnung trägt. Sie entspricht in großen Teilen § 128a ZPO aF. Eine vollständige Übernahme der Änderungen bei § 128a ZPO nF im arbeitsgerichtlichen Verfahren wäre zu weitgehend, da hier die Rolle und Bedeutung der mündlichen Verhandlung nicht angemessen berücksichtigt würde. Bei Streitigkeiten, die vor allem bei Bestandsstreitigkeiten für klagende ArbN existenzielle Bedeutung haben, muss es gerade für die **häufig gerichtsunerfahrenen Verfahrensbeteiligten** ohne besondere Verfahrenshandlungen möglich bleiben, das eigene Anliegen dem Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und der Gegenseite vorzutragen. Dies ist durch einen möglichst leichten Zugang zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz zu gewährleisten und gilt insb. angesichts des Rechts der Beteiligten, in 1. Instanz den Rechtsstreit selbst und ohne anwaltliche Vertretung zu führen. Des Weiteren soll sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren der gesamte Spruchkörper – einschl. der **ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** – aufgrund des **Unmittelbarkeitsgrundsatzes**<sup>4</sup> auch weiterhin im Gerichtssaal gemeinsam einen Eindruck verschaffen, dh. feine Nuancen und Zwischentöne wahrnehmen, jederzeit reagieren und interagieren können sowie über die Erkenntnisse und Eindrücke aus der mündlichen Verhandlung gemeinsam vor Ort beraten<sup>5</sup>. Abweichend zu § 128a III ZPO nF wird damit im arbeitsgerichtlichen Verfahren an der **Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers** im Sitzungszimmer auch bei Videoverhandlungen festgehalten. Die **Erprobungsklausel** für eine **vollvirtuelle Verhandlung** (§ 16 EGZPO nF) ist mithin in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht anwendbar. 2

§ 50a soll durch Art. 9 Nr. 5 des „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“, der einen Tag nach Verkündigung im BGBl. in Kraft treten soll, eingeführt werden. Das Gesetz befindet sich allerdings aufgrund eines Beschlusses des Bundesrates vom 15.12.2023 derzeit im **Vermittlungsausschuss** von Bundestag und Bundesrat (Art. 77 Abs. 2 GG). Solange gilt die bisherige Regelung des § 128a ZPO über § 46 Abs. 2 Satz 1. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass § 50a im Vermittlungsausschuss substantiell geändert wird. Umstritten ist jedoch das Begründungserfordernis bei ablehnenden Beschlüssen nach § 50a II 2, da es zum einen unnötigen bürokratischen Zusatzaufwand bewirkt, obwohl die Entscheidung nach § 50a IV nicht anfechtbar ist. Zum anderen drückt es ein Misstrauen gegenüber dem Gericht aus, wenn es keine Videoverhandlung durchführt (s. Rz. 23)<sup>6</sup>. 3

1 BT-Drs. 17/1224, S. 12. || 2 BT-Drs. 20/8095, S. 1. || 3 Instruktiv zu den Möglichkeiten, wie eine „Zoom Fatigue“ vermieden werden kann, wenn also Videokonferenzen als zu anstrengend empfunden werden: *Zichler/Burger/Steffens*, jM 2023, 285. || 4 *Francken*, NZA 2022, 1225. || 5 BT-Drs. 20/8095, S. 30. So auch die Stellungnahme Nr. 1/2023 des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. vom 6.1.2023, [https://www.arbeitsgerichtsverband.de/uploads/3/1/0/5/31052821/deutscher\\_arbeitsgerichtsverband\\_stellungnahme\\_2023-01\\_referentenentwurf\\_videokonferenztechnik\\_veroeffentlicht.pdf](https://www.arbeitsgerichtsverband.de/uploads/3/1/0/5/31052821/deutscher_arbeitsgerichtsverband_stellungnahme_2023-01_referentenentwurf_videokonferenztechnik_veroeffentlicht.pdf) [zuletzt aufgerufen am 1.2.2024]. || 6 Plenarprotoll der 1040. Sitzung des Bundesrates vom 15.12.2023, S. 427.

- 4 **II. Notwendige technische Ausstattung.** § 50a setzt voraus, dass die Gerichte mit der **notwendigen Videokonferenztechnik** ausgestattet sind, diese **einsatzfähig** ist und die entsprechenden **organisatorischen Kapazitäten** vorhanden sind<sup>1</sup>. In der Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich je nach Bundesland ein heterogenes Bild. Bspw. sind in Bayern, NRW und Schleswig-Holstein alle Gerichte für Arbeitssachen mit Videokonferenztechnik ausgestattet, in anderen Bundesländern fehlen die technischen Voraussetzungen hingegen noch. Der Umfang der technischen Ausstattung hängt hierbei nicht nur von den **baulichen Gegebenheiten**, sondern auch von der (regelmäßigen) Anzahl der Verfahrensbeteiligten ab. In Betracht kommen bei der **Hardware** je nach **Nutzungsumfang** einfache (HD-)Webcams nebst Mikrofon/Headset sowie Raumlautsprechern, integrierte Ein-Kamera-Systeme bis hin zu kompletten Videokonferenzanlagen mit Saalmikrofonen. In jedem Fall muss die eingesetzte Videotechnik es ermöglichen, dass jeder (zugeschaltete) Verfahrensbeteiligte und das Gericht die Möglichkeit haben, alle anderen Verfahrensbeteiligten und die Mitglieder des Gerichts zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung sowohl **visuell** als auch **akustisch in Echtzeit** wahrzunehmen<sup>2</sup>. Verbale und nonverbale Äußerungen müssen wie bei persönlicher Anwesenheit wahrnehmbar sein<sup>3</sup>. „Technischer Goldstandard“ dürfte eine Zoom-Funktion auf den jeweils Sprechenden sein bei gleichzeitiger Panoramaaufnahme<sup>4</sup>. Auch die ehrenamtlichen Richter müssen die per Video zugeschalteten externen Teilnehmer in Bild und Ton sehen können. Insofern müssen **Wandbildschirme** (zB. 65-Zoll-Großbildschirme) an geeigneten Stellen montiert werden. Kommt es zu einer **Hybridverhandlung**, dh. mindestens eine Partei bzw. ein Beteiligter ist in Präsenz im Sitzungssaal anwesend, während die übrigen Parteien/Beteiligten zugeschaltet sind, muss es dem im Sitzungssaal anwesenden Verfahrensbeteiligten möglich sein, zeitlich sowohl das Gericht als auch die per Video zugeschalteten Beteiligten mittels Wandbildschirmen zu sehen und zu hören. Dies ist nicht der Fall, wenn sich die anwesende Partei um 180 Grad drehen müsste, um entweder das Gericht oder den zugeschalteten Beteiligten zu sehen, wodurch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt würde (s. Rz. 31)<sup>5</sup>. Die für die Durchführung von Videokonferenzen eingesetzte **Software** (zB. Jitsi, Cisco Webex, Zoom oder Microsoft Teams) sollte es neben den Standardfunktionen dem Vorsitzenden erlauben, die Sitzungsleitung angemessen ausüben zu können, so dass störende Personen entfernt werden können oder den Beteiligten ermöglicht wird, in einen Wartebereich oder Breakout-Raum zu gelangen, um im letzten Fall intern Rücksprache nehmen zu können. Ferner müssen auch die Datenleitungen derart dimensioniert sein, dass eine **konstant gute Übertragungsqualität** gewährleistet ist. Für die **zugeschalteten Verfahrensbeteiligten** (insb. Rechtsanwälte) gelten diese technischen Anforderungen gleichermaßen, denn auch bei ihnen muss eine dem Stand der Technik entsprechende Hardwareausstattung vorhanden sein<sup>6</sup>.
- 5 Ob es der **interessierten Öffentlichkeit im Sitzungssaal** (§ 169 I 1 GVG) auch ermöglicht werden muss, die zugeschalteten Teilnehmer der Videoverhandlung zu sehen, ist umstr. Es spricht vieles dafür, dass die Öffentlichkeit nur einen Anspruch darauf hat, die Verfahrensbeteiligten zu hören, nicht aber auch zu sehen<sup>7</sup>. Sind allerdings Wandbildschirme montiert, sind diese ohnehin entweder für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter oder bei einer Hybrid-Verhandlung zu nutzen. Lediglich im Güetermin kommt es dann auf diese Rechtsfrage an, wobei hieraus kein Verfahrensfehler abgeleitet werden kann, denn die Öffentlichkeit wurde im Sitzungssaal hergestellt.
- 6 § 50a schafft – genauso wie die Vorgängerregelung in § 128a ZPO aF – nur die **Befugnis, Videokonferenztechnik einzusetzen**, verpflichtet die Bundesländer und den Bund jedoch nicht, eine entsprechende **Ausrüstung anzuschaffen**<sup>8</sup>. Eine flächendeckende Ausstattung mit moderner Videokonferenztechnik ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, was gerade bei knapper Haushaltslage oftmals dazu führt, dass nicht notwendige Anschaffungen aufgeschoben werden (müssen).
- 7 **III. Videoverhandlung (Abs. 1).** § 50a I 1 stellt klar, dass eine mündliche Verhandlung auch als Videoverhandlung durchgeführt werden kann<sup>9</sup>. Die Videoverhandlung wird damit einer **Verhandlung im Sitzungssaal unter physischer Anwesenheit aller Beteiligten gleichgestellt**. Sämtliche Verfahrenshandlungen einer mündlichen Verhandlung können folglich auch im Rahmen einer Videoverhandlung vorgenommen werden. Der bisherigen ausdrücklichen Erlaubnis zur Vornahme von Verfahrenshandlungen außerhalb des Sitzungszimmers (§ 128a I 1 ZPO aF) bedarf es nicht mehr.
- 8 Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist die Güteverhandlung Teil der **mündlichen Verhandlung** (vgl. § 54 I 1). Die bisherige Regelung in § 128a ZPO findet daher bereits nach geltender Rechtslage über den allg. Verweis in § 46 II 1 auch auf die arbeitsgerichtliche **Güteverhandlung** Anwendung (siehe auch § 278 II 4 ZPO). Durch § 54 I 6 wird nunmehr zusätzlich ausdrücklich klargestellt, dass § 50a auch für die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung gilt. § 50a gilt ferner sowohl im **Urteils-** als auch im **Beschlussverfahren in allen Instanzen für alle Verhandlungstermine** (s.a. § 64 VII, § 72 VI, § 80 II).

1 Vgl. BSG v. 29.3.2022 – B 8 SO 1/22 BH, Rz. 8; BVerwG v. 4.6.2021 – 5 B 22/20 D Rz. 12 mwN („ungeschriebene Voraussetzung“). || 2 BFH v. 30.6.2023 – V B 13/22, NJW 2023, 2596. || 3 Windau, NJW 2020, 2753 (2754); Windau, RDJ 2024, 43 (44). || 4 jurisPK-ERV/Klasen, § 128a ZPO Rz. 30.2; Eine fehlende „Zoom“-Funktion oder eine zu kleine Ansicht des Gerichts kann den Anspruch auf ein faires Verfahren verletzen, BVerfG v. 15.1.2024 – 1 BVR 1615/23. || 5 BFH v. 18.8.2023 – IX B 104/22, MDR 2023, 1610. || 6 BFH v. 9.11.2023 – IX B 56/23. || 7 Zöller/Greger, § 128a ZPO Rz. 6 mwN; Schultzy, NJW 2003, 313 (315); aA MükoZPO/Fritsche, § 128a ZPO Rz. 6; Müller, FA 2023, 1. || 8 BSG v. 29.3.2022 – B 8 SO 1/22 BH, Rz. 8; BVerwG v. 4.6.2021 – 5 B 22/20 D Rz. 12 mwN; BFH v. 12.5.2021 – IV R 31/18, Rz. 6; Zöller/Greger, § 128a ZPO Rz. 1; BT-Drs. 14/6036, 120; ebenso BT-Drs. 17/12418, 17; Roloff/Wiebauer, FS LAG Köln, 2022, 275 (285); aA jurisPK-ERV/Klasen, § 128a ZPO Rz. 7; Windau, NJW 2020, 2753 (2756); Göttling, FS Henssler, 2023, 1397 (1399). || 9 S. zur gerichtlichen Praxis: Tiedemann, ArbRB 2021, 93.

Die Anordnung einer Videoverhandlung steht nach § 50a I 1 **im pflichtgemäßen gerichtlichen Ermessen** („kann“) und ist insoweit nicht von der Zustimmung eines Beteiligten abhängig (s. hierzu näher Rz. 19 ff.).

In § 50a I 2 wird eine **Legaldefinition** der **Videoverhandlung** eingeführt, um den bisherigen sperrigen Begriff der Bild- und Tonübertragung zu ersetzen. Eine Videoverhandlung liegt danach vor, wenn mindestens ein Verfahrensbeteiligter an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Die Formulierung „mindestens“ macht deutlich, dass eine Videoverhandlung auch dann stattfindet, wenn mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte – abgesehen vom Gericht – per Video zugeschaltet sind<sup>1</sup>.

§ 50a I 3 stellt klar, dass die Regelungen in Erweiterung von § 128a I 1 ZPO aF nicht nur für die **Parteien**, ihre **Bevollmächtigten und Beistände** gelten, sondern darüber hinaus auch für Vertreter (beispielsweise nach den §§ 51, 57 und 141 III ZPO iVm. § 51) sowie für **Nebenintervenienten** nach § 66 ZPO und deren Vertreter und Bevollmächtigte. Hinzu kommen auch **Dolmetscher** nach § 185 Ia GVG.

Trotz Gestattung einer Videoverhandlung findet die Verhandlung nicht an dem oder den Aufenthaltsorten der Verfahrensbeteiligten statt, sondern weiterhin an der **Gerichtsstelle** (§ 219 ZPO). Dementsprechend erfolgt die Ladung der Verfahrensbeteiligten auch nicht an ihren jeweiligen Aufenthaltsort, den das Gericht ohnehin nicht kennt und der auch flexibel gehandhabt werden soll. Sie erhalten zur Teilnahme an einer Videoverhandlung vielmehr – separat – die Mitteilung, welche **Software bzw. welcher Übertragungswegs (zB. Browser)** einschließlich der zu verwendenden **Einwahldaten**, zumeist ein Einwählink, zu nutzen ist.

Bei dem Aufenthaltsort der Beteiligten während der Videoverhandlung kann es sich grds. um jeden beliebigen Ort handeln. Neben **Kanzlei- oder Büroräumen** kommen auch **private Arbeitszimmer (Homeoffice)** und ähnliche Räume in Betracht<sup>2</sup>. Eine inhaltliche Beschränkung enthält § 50a nicht. Die Beteiligten müssen lediglich sicherstellen, dass sie auf die erforderliche technische Ausstattung zugreifen können und eine stabile, störungsfreie Übertragung am jeweiligen Ort gewährleistet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Vorsitzenden, dafür zu sorgen, dass eine ordnungsmäße und **dem Wesen einer Gerichtsverhandlung angemessene mündliche Verhandlung** durchgeführt wird<sup>3</sup>. Bei möglichen Störungen kann der Vorsitzende durch Ausübung der Prozessleitung sowie mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen reagieren und die Videoverhandlung gegebenenfalls jederzeit unter- oder sogar abbrechen<sup>4</sup>. Dies gilt vor allem bei der Wahl eines **ungeeigneten oder unangemessenen Aufenthaltsortes** (Schwimmbad, Kneipe, Café, Fußballplatz, Schlafzimmer, Pool, Zugabteil eines ICE etc.)<sup>5</sup>.

**Rechtsanwälte** sind nach § 20 BORA verpflichtet, auch bei der Teilnahme an einer Videoverhandlung ihre **Berufstracht (Robe)** zu tragen<sup>6</sup>.

**IV. Gestattungsbefugnis und Antragsablehnung (Abs. 2).** Gem. § 50a II 1 kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung – wie bislang nach § 128a I 1 ZPO aF – **auf Antrag** eines Verfahrensbeteiligten oder **von Amts wegen** als Videoverhandlung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber liegt wie bisher **im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden** (vgl. § 53 I 1), nicht des gesamten Spruchkörpers<sup>7</sup>. Eine Zustimmung der Verfahrensbeteiligten oder der ehrenamtlichen Richter ist nicht erforderlich. Die Gestattung wird im Regelfall gegenüber allen Verfahrensbeteiligten ergehen, kann aber bei Vorliegen sachlicher Gründe auch auf einzelne oder mehrere Verfahrensbeteiligte beschränkt werden und findet dann im Hybridformat statt. Die Gestattung einer Videoanordnung oder deren Ablehnung kann **sowohl durch prozessleitende Verfügung<sup>8</sup> als auch durch Beschluss** ergehen. Die Entscheidung ist für jeden Termin gesondert zu treffen.

Um den Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses Rechnung zu tragen, werden die Verfahrensbeteiligten – anders als im Zivilprozess (§ 128a II und V ZPO nF) – in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht vor die Entscheidung gestellt, ob sie gegen eine verfahrenslenkende Anordnung des Gerichts Einspruch einlegen, um eine Videoverhandlung anstelle einer mündlichen Verhandlung in Präsenz zu vermeiden. Vielmehr haben sie **weiterhin jederzeit und ohne weitere Verfahrenshandlung** die Möglichkeit, ihr Begehren dem Gericht – trotz Gestattung einer Videoverhandlung – in der mündlichen Verhandlung **persönlich vortragen zu können**. Eine Gestattung ist keine verbindliche Anordnung einer Videoverhandlung. Die damit verbundenen **praktischen Unsicherheiten in gerichtsorganisatorischer Hinsicht** sowie etwaige **prozessstrategische Überlegungen** einzelner Verfahrensbeteiligter, ob sie von der Möglichkeit der Videoverhandlung Gebrauch machen, sind insofern hinzunehmen. Es empfiehlt sich, dem Gericht vorher mitzuteilen, wenn die Gestattung der Teilnahme per Videoverhandlung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Versagung der persönlichen Teilnahme im Sitzungssaal stellte eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.

Der **Antrag** nach § 50a II 1 muss **für jeden Verfahrensbeteiligten einzeln** gestellt werden. Der Antrag eines Prozessbevollmächtigten gilt daher nicht automatisch auch für dessen Partei. Der Antrag muss **nicht begründet** werden. Es empfiehlt sich jedoch, dem Gericht mitzuteilen, warum eine Teilnahme per Video gewünscht wird, damit dies bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden kann. Der Antrag ist **nicht fristgebunden**, weil Umstände in der Person des Antragstellers, die einer Präsenzteilnahme entgegenstehen, auch erst kurz vor dem

1 Vgl. BT-Drs. 20/8095, S. 47. || 2 Musielak/Voit/Stadler, § 128a ZPO Rz. 2; LAG Düsseldorf v. 12.3.2021 – 6 Sa 824/20, DB 2021, 1142; MüKOZPO/Fritsche, § 128a ZPO Rz. 5. || 3 LAG Düsseldorf v. 13.1.2021 – 12 Sa 453/20 mit Anm. Natter, RDI 2021, 301; Mantz/Spoenle, MDR 2020, 637 (639) Rz. 16. || 4 Musielak/Voit/Stadler, § 128a ZPO Rz. 2. || 5 Vgl. Roloff/Wiebauer, FS LAG Köln, 2022, 275 (281). || 6 BT-Drs. 20/8095, S. 47; Göttling, FS Henssler, 2023, 1397 (1403). || 7 S.a. Roloff/Wiebauer, FS LAG Köln, 2022, 275 (279 ff.); aA Francken NZA 2020, 681 (683), allerdings zu § 128a ZPO aF. || 8 Müller, FA 2023, 1 (6), wonach diese Verfügung den Prozessparteien auch nicht zugehen muss.

konkreten Termin eintreten können. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, den Antrag idR möglichst frühzeitig zu stellen, damit das Gericht ausreichend Zeit hat, über den Antrag zu entscheiden und ggfls. die notwendigen technischen und organisatorischen Vorbereitungen für eine Videoverhandlung zu treffen. Wird der Antrag erst kurz vor der mündlichen Verhandlung gestellt, muss der Antragsteller damit rechnen, dass der Antrag schon deshalb abgelehnt wird, weil kurzfristig kein Sitzungssaal mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung steht<sup>1</sup>. Aus dem Antragsrecht gem. § 50a II 1 folgt kein Anspruch auf eine Gestattung („kann“). Das Gericht kann jedoch einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten zum Anlass nehmen, die Videoverhandlung insgesamt und für die übrigen Beteiligten von Amts wegen zu gestatten.

- 18 Voraussetzung für die Gestattung einer Videoverhandlung ist stets, dass das Gericht über die zur Durchführung des konkreten Termins **erforderliche technische und organisatorische Ausstattung** verfügt (s. hierzu Rz. 4). Soll eine Verhandlung bspw. im Hybridformat durchgeführt werden, bei dem einzelne Verfahrensbeteiligte per Video zugeschaltet sind und andere in Präsenz teilnehmen, und verfügt das Gericht nicht über die für die Durchführung eines solchen Formats erforderliche Ausstattung mit Videokonferenztechnik, ist die Durchführung einer Videoverhandlung schon technisch unmöglich und für eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden kein Raum.
- 19 Für die gerichtliche Ermessensausübung ist damit zunächst von Bedeutung, ob sich **konkrete Fall** überhaupt **für eine Videoverhandlung eignet**. Hier kommen bspw. Verfahren in Betracht, in denen es im Wesentlichen um Rechtsfragen geht<sup>2</sup>.
- 20 Für die gerichtliche Ermessensausübung ist des Weiteren von Bedeutung, ob die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zu einer **Zeit- und Kostenersparnis** führt, weil aufwändige und zeitintensive Anreisen der Verfahrensbeteiligten vermieden werden können, was **ressourcenschonend** und **umweltfreundlich** ist. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob es Verfahrensbeteiligten, die bspw. aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer Behinderung oder durch Betreuungsaufgaben räumlich gebunden sind, eine persönliche Erschwernis ist, an einer mündlichen Verhandlung in Präsenz teilzunehmen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen eines Verfahrensbeteiligten kann eine physische Präsenz eine besondere Herausforderung oder Belastung darstellen. Dies gilt nicht nur bezüglich baulicher oder Mobilitätsbarrieren, sondern insb. auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen, für die es im Einzelfall eine große Belastung sein kann, an einer Verhandlung in Präsenz teilzunehmen. In einer **pandemischen Lage** kann schließlich auch der Gesichtspunkt des Infektionsschutzes eine entscheidende Rolle spielen. Für die Gestattung einer Videoverhandlung kann es auch sprechen, wenn hierdurch eine (**kurzfristige**) **Terminsaufhebung oder Terminsverlegung** entbehrlich wird<sup>3</sup>, was eine zügigere Terminladung und damit eine kürzere Verfahrensdauer bewirkt, sofern der Betroffene den erheblichen Grund iSd. § 227 I ZPO dargelegt hat<sup>4</sup>.
- 21 Umgekehrt sind bei der Entscheidung, ob eine Videoverhandlung durchgeführt wird oder nicht, solche Umstände zu berücksichtigen, die eine **unmittelbare Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal erforderlich** machen können. Die Gründe für die Ablehnung einer Videoverhandlung können dabei vielfältig sein und hängen maßgeblich von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. So kann eine Videoverhandlung bspw. ungeeignet sein, weil **schwierige Vergleichsverhandlungen** zu erwarten sind, bei denen die persönliche Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten und insb. das persönliche Erscheinen der Parteien (§ 51) hilfreich sein kann. Ein weiterer denkbarer Ablehnungsgrund kann sich aus den Besonderheiten des prozessualen Lebenssachverhalts (**komplizierter Sachverhalt**) oder der zu behandelnden Rechtsmaterie ergeben, etwa bei besonderer persönlicher Betroffenheit der Parteien oder vor dem Hintergrund des vorprozessualen Geschehens, weswegen das Verfahren bspw. **emotional aufgeladen** sein kann<sup>5</sup>. Ebenso kann eine Videoverhandlung ungeeignet sein, wenn eine Präsenzverhandlung für alle Beteiligten schneller und einfacher als eine Videoverhandlung anberaumt werden kann, wenn keine oder nur eine der Parteien anwaltlich vertreten ist, oder wenn sehr viele Personen an der Verhandlung teilnehmen. Ferner kann eine Präsenzverhandlung vorzuziehen sein, wenn Krankheit oder Behinderung eines Verfahrensbeteiligten zu übermäßigen Einschränkungen in der Wahrnehmung bei Nutzung eines Videoformats führen würden. Gegen eine Videoverhandlung können auch regelmäßige technische Probleme (zB. Asynchronität der Bild- und Tonübertragung, Rückkoppelungen, zweitweiser Ausfall etc.) beim Einsatz der Videokonferenztechnik sprechen, die verständlicherweise eine zusätzliche Belastung für den Vorsitzenden darstellen und ihn in der Konzentration bei der Bearbeitung stören. Die **bloße abstrakte Möglichkeit technischer Störungen** dürfte hingegen nicht ausreichend sein.
- 22 Der Einsatz von Videokonferenztechnik erscheint vor allem bei großen Entfernungen der Verfahrensbeteiligten und insb. bei Prozessen mit **Auslandsbezug** sinnvoll. Die Zulässigkeit einer **grenzüberschreitenden Videoverhandlung** ist allerdings umstritten, weil damit uU deutsche Gerichtsbarkeit auf ausl. Territorium ausgeübt würde<sup>6</sup>, was eine unzulässige Beeinträchtigung der territorialen Integrität des Aufenthaltsstaates wäre, die nur im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens zulässig sein könnte<sup>7</sup>. Die Zulässigkeit einer derartigen Videoverhandlung wird überwiegend bejaht, jedenfalls solange sich die Beteiligten „nur“ aus dem Ausland zuschalten und keine

1 BT-Drs. 20/8095, S. 49. || 2 MüKOZPO/*Fritsche*, § 128a ZPO Rz. 7. || 3 *Höland/Welti*, DRiZ 2022, 220 (221). || 4 BFH v. 26.7.2023 – II R 4/21, MMR 2024, 39. || 5 *Roloff/Wiebauer*, FS LAG Köln, 2022, 275 (283). || 6 *Musielak/Voit/Stadler*, § 128a ZPO Rz. 2a; *Fuhrmann/Merks*, ZRP 2023, 66, 68. || 7 *Zöller/Greger*, § 128a ZPO Rz. 10; *Saenger*, ZPO, § 128a ZPO Rz. 1.

Partei- oder Zeugenvernehmung erfolgt<sup>1</sup>. Durch die Gestattung einer Videoverhandlung wird zum einen kein ausländischer Ort, von dem sich der Beteiligte zuschalten soll, festgelegt und zum anderen findet die Verhandlung weiterhin an der Gerichtsstelle (§ 219 ZPO) statt. Bei einer Beweisaufnahme (§ 58), wo der Zeuge im Ausland sitzt, wird dies hingegen allein schon wegen möglicher Zwangsmittel anders zu beurteilen sein<sup>2</sup>. Höchstrichterlich ist diese Frage aber noch nicht entschieden<sup>3</sup>.

Die **Ablehnung eines Antrages auf Gestattung einer Videoverhandlung** ist nach § 50a II 2 zu begründen. Der Gesetzgeber hält das **Begründungserfordernis** für geboten um sicherzustellen, dass die Gerichte die Möglichkeit einer Videoverhandlung bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags eines Verfahrensbeteiligten ernsthaft prüfen und nur bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen. Die Begründungspflicht soll damit der Transparenz der gerichtlichen Entscheidung dienen und das Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten stärken<sup>4</sup>. Das Gericht hat unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen kurz zu erläutern, warum es eine Videoverhandlung im konkreten Fall für ungeeignet hält. **Formulärmäßige Ablehnungen** genügen dem nicht. Inhalt und Umfang der Begründung müssen erkennen lassen, dass der jeweilige Einzelfall geprüft wurde<sup>5</sup>. Dieses überflüssige und von Misstrauen gegenüber den Gerichten getragene Begründungserfordernis ist abzulehnen (s. Rz. 3).

**V. Aufzeichnungsverbot und Ausnahme für Protokollzwecke (Abs. 3).** Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten statuiert § 50a III 1 – wie bislang § 128a III 1 ZPO aF – ein **ausdrückliches Aufzeichnungsverbot** für Verfahrensbeteiligte und Dritte<sup>6</sup>. Diese sind auf das Aufzeichnungsverbot vor Beginn der Verhandlung **hinzuweisen** (§ 50a III 2).

Das Aufzeichnungsverbot kann allerdings technisch leicht umgangen werden, da bspw. der Ton auf einem Smartphone oder die komplette Videoverhandlung mittels eines Ripping-Tools aufgezeichnet werden kann. Soweit technisch vorhanden und möglich, müssen die Gerichte daher technische Schutzmechanismen einsetzen, um eine unerlaubte Aufzeichnung zu unterbinden. Bei Videokonferenzanwendungen lässt sich bereits systemseitig die Aufzeichnungsfunktion für bestimmte Nutzergruppen blockieren. Dem Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung und Wiedergabe von Aufzeichnungen kann durch Einfügen von digitalen Wasserzeichen in die Videodatei begegnet werden<sup>7</sup>.

§ 50a III 3 erlaubt – ausnahmsweise – die Aufzeichnung der Videoverhandlung durch das Gericht ausschließlich **zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung** nach § 160a ZPO nF. Damit wird der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton für Gericht und Verfahrensbeteiligte verwertbar gemacht. Anhand einer vorläufig aufgezeichneten Verhandlung kann das schriftliche Sitzungsprotokoll erstellt werden, wodurch sich dessen Qualität im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Beweiswert erheblich gesteigert werden kann. Ob und auf welche Art und Weise die vorläufige Protokollaufzeichnung erfolgt, liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Die Verfahrensbeteiligten sind nach § 50a III 4 über Beginn und Ende der Aufzeichnung zu informieren.

**VI. Unanfechtbarkeit (Abs. 4).** § 50a IV schließt die – isolierte – Anfechtbarkeit aller im Zusammenhang mit der Videoverhandlung ergehenden Entscheidungen ausdrücklich aus. Im Hinblick auf die auch schon nach derzeitiger Rechtslage zulässige Gestattung einer Videoverhandlung entspricht dies der bisherigen Rechtslage. Darüber hinaus wird auch die Entscheidung des Vorsitzenden, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (§ 50a III 3) für unanfechtbar erklärt<sup>8</sup>. Eine (sofortige) Beschwerde ist unstatthaft<sup>9</sup>. Die **ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Unanfechtbarkeit** dient dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Insb. eine ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung einer Videoverhandlung kann aber zusammen mit der Hauptsache durch die Rechtsmittelgerichte überprüft werden. Dabei findet auch eine Überprüfung auf Verfahrensfehler, etwa in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 I 2 GG, statt<sup>10</sup>, bspw. wenn das Gericht über einen rechtzeitig gestellten Antrag nicht entscheidet<sup>11</sup>.

**VII. Säumnis, technische Schwierigkeiten und Sonstiges.** Schalten sich die Parteien und/oder deren Prozessbevollmächtigte trotz Gestattung der Videoverhandlung nicht zu bzw. verhandeln nicht und erscheinen sie auch nicht physisch im Sitzungssaal, treten die **Säumnisfolgen** nach den allg. Regelungen der §§ 330 ff. ZPO ein<sup>12</sup>, so dass ein **Versäumnisurteil** nach § 59 oder eine **Entscheidung nach Lage der Akten** (§§ 331a, 251a II ZPO) ergehen kann.

Verfahrensbeteiligte, die von der Möglichkeit einer Videoverhandlung Gebrauch machen, müssen – insb. wenn sie vom Gericht explizit auf die notwendige technische Ausstattung hingewiesen wurden – mit der erforderlichen Sorgfalt alle zumutbaren notwendigen (technischen) Vorbereitungen treffen, um eine Bild- und Tonübertragung im Termin sicherzustellen<sup>13</sup>. Scheitert eine ordnungsgemäße Übertragung an **technischen Schwierig-**

1 Heck, ZIP 2022, 1529; Stürner/Stürner, JZ 2023, 340 (347 f.); Windau, NJW 2020, 2753 (2754). VG Freiburg v. 11.3.2022 – 10 K 4411/19, NJW 2022, 1761 (hier bzgl. der Schweiz); LAG Hamburg v. 14.6.2023 – 7 TaBV 1/12; Windau, jM 2021, 178 (185).  
 2 Müller, FA 2023, 1 (5). 3 Andeutungen finden sich bei BGH v. 22.7.2021 – I ZR 180/20, MDR 2021, 1409. 4 BT-Drs. 20/8905, S. 26; s. zur Kritik hieran Rz. 3. Die Kritik an der vergleichbaren Regelung in § 128a II 3 ZPO nF hat den Bundesrat auch bewegt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. 5 BT-Drs. 20/8905, S. 50. 6 BT-Drs. 20/8905, S. 27. 7 BT-Drs. 20/8905, S. 51. 8 BT-Drs. 20/8905, S. 70. 9 LAG Düsseldorf v. 2.7.2020 – 4 Ta 200/20, BB 2020, 2107. 10 BGH v. 12.9.2022 – AnwZ (Brfg) 10/22, Rz. 11. 11 BSG v. 9.3.2022 – B 7/14 AS 333/21 B, RdI 2022, 453. 12 Zöller/Greger, § 128a ZPO Rz. 4 mwN; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, § 128a Rz. 4; Windau, NJW 2020, 2753 (2757); Burger, jM 2023, 46. 13 LG Bielefeld v. 25.9.2023 – 3 O 219/20; Windau, NJW 2020, 2753 (2757); Gomille/Frenzel, NJOZ 2022, 1185 (1188); Burger, jM 2023, 46 (50).

**keiten**, die dem Zugeschalteten nicht zuzurechnen ist oder deren Ursachen ad-hoc nicht aufklärbar sind, ist anstelle eines Versäumnisurteils die **Vertragung der Verhandlung** anzuordnen (§ 337 S. 1 Alt. 2 ZPO)<sup>1</sup>. Dies gilt auch, wenn nur die Bildübertragung gestört ist<sup>2</sup>, da eine Verhandlung als Telefonkonferenz unzulässig ist. Ob technische Schwierigkeiten dem Zugeschalteten zuzurechnen sind, ist eine Wertungsfrage, bei deren Beurteilung der Zweck der Videoverhandlung zu berücksichtigen ist. § 50a liegt das gesetzgeberische Bestreben zugrunde, durch die Nutzung der Videokonferenztechnik das Verfahren effektiver und prozessökonomischer zu gestalten<sup>3</sup>. IS der Akzeptanz dieser Verfahrensweise darf daher ihre Nutzung nicht derart erschwert werden, dass sie für den Verfahrensbeteiligten, der sich zu einer Videoverhandlung zuschalten möchte, riskanter ist als das persönliche Erscheinen im Gericht<sup>4</sup>.

- 30 **Verzögerungen beim Aufruf der Sache** müssen wie bei einer Präsenzverhandlung hingenommen werden. Erfahrungsgemäß dauern Videoverhandlungen länger als Präsenztermine, vor allem bei Güteverhandlungen. Ein eigenmächtiger Abbruch der Verbindung vor Aufruf der Sache begründet dann die Säumnis<sup>5</sup>.
- 31 Konnte Verfahrensbeteiligten **rechtl. Gehör nicht ausreichend gewährt werden** (bspw. wegen technischer Mängel bei der Bild- und Tonübertragung oder unzulängl Kameraführung), ist ein neuer Termin zur Fortsetzung der mündl. Verhandlung vAw zu bestimmen. Das Gericht kann zudem eine Videoverhandlung auch jederzeit beenden (zB wenn sich Zugeschaltete nicht sachgerecht an der Verhandlung beteiligen können) und einen Fortsetzungstermin, ggf. in Präsenz, anberaumen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt bei einer Hybridverhandlung vor, wenn sich die anwesende Partei um 180 Grad drehen müsste, um entweder das Gericht oder den zugeschalteten Beteiligten zu sehen<sup>6</sup>.
- 32 **Erkennbare Verfahrensmängel** bei der Durchführung einer Videoverhandlung – vor allem Übertragungsprobleme – sind von Beteiligten zu rügen, sonst tritt aufgrund rügeloser Einlassung Heilung nach § 295 ein<sup>7</sup>, wobei dieser **Verfahrensmangel insofern verzichtbar** sein muss. Wenn durch die Kameraposition und die Bildführung jedoch der Spruchkörper nicht oder nicht durchgängig während der Videoverhandlung von den Zugeschalteten gesehen werden kann, so dass einzelne Richter bspw. auch ungesehen den Sitzungssaal verlassen könnten, stellt dies keinen bloßen Verfahrensmangel dar, sondern betrifft die **vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts**. Hierbei handelt es sich um einen absoluten Revisionsgrund iSv. § 547 Nr. 1 ZPO (iVm. § 72 II Nr. 3), der unverzichtbar ist<sup>8</sup>. Für die Gerichte empfiehlt es sich insofern im Protokoll zu vermerken, dass während der gesamten Videoverhandlung die Bild- und Tonübertragung des Spruchkörpers gewährleistet war. Ohne Protokollberichtigung (§ 164 ZPO) wird dann eine Verfahrensrüge kaum erfolgreich sein<sup>9</sup>.
- 33 Rechtsgrundlage für die **Verarbeitung personenbezogener Daten** bei der Durchführung von Videoverhandlungen ist Art. 6 I e DSGVO, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten dann rechtmäßig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Möglichkeit der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren liegt im öffentlichen Interesse. Die dies sicherstellenden Gerichte handeln dabei in Ausübung der ihr übertragenen öffentlichen Gewalt<sup>10</sup>.
- 34 **VIII. Kosten** Unter Nr. 9019 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG ist der **Auslagentatbestand** „Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzen: je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde 15,00 Euro“ aufgeführt. Damit hat der Gesetzgeber diese Kosten als Auslagentatbestand im GKG festgehalten und somit bestimmt, dass es sich nicht um Parteikosten, sondern um Gerichtskosten in der Form von Auslagen handelt. Diese Auslagenpauschale entsteht aufgrund einer gerichtlichen Anordnung gemäß § 128a ZPO unabhängig davon, ob eine Partei einen dementsprechenden Antrag gestellt hat oder die Anordnung von Amts wegen erfolgt. Ist also die Anordnung einer Videoverhandlung durch das Gericht erfolgt, sind dadurch die gerichtlichen Auslagen bedingt<sup>11</sup>. Diese **Auslagenpauschale** soll durch Art. 13 des „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ gestrichen werden, das sich allerdings aufgrund eines Beschlusses des Bundesrates vom 15.12.2023 derzeit im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat befindet (Art. 77 Abs. 2 GG). Videokonferenztechnik gehört zu einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, so dass es sich insoweit um Allgemeinkosten der Rechtspflege handelt, die nicht zusätzlich von den Parteien zu finanzieren ist.

## § 51 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) **Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.**

1 OLG Celle v. 15.9.2022 – 24 W 3/22, MDR 2022, 1561 mit Anm. *Dörr*, MDR 2023, 152; *Gomille/Frenzel*, NJOZ 2022, 1185 (1190). || 2 Eine trotzdem durchgeführte mündl. Verhandlung soll nach OLG Saarbrücken v. 15.7.2021 – 4 U 48/20, RD i 2022, 185 mit Anm. *Windau* ein gem. § 295 ZPO verzichtbarer Verfahrensmangel sein. || 3 *Windau*, NJW 2020, 2753 (2757), MüKoZPO/*Fritsche*, 6. Aufl. 2020, § 128a ZPO Rz. 1. || 4 *Mantz/Spoenle*, MDR 2020, 637 (643). || 5 OLG Hamburg v. 20.5.2022 – 7 W 57/22, MDR 2022, 1113. || 6 BFH v. 18.8.2023 – IX B 104/22, MDR 2023, 1610. || 7 BSG v. 4.11.2021 – B 9 SB 76/20 B, NJW 2022, 1639; *Windau*, NJW 2020, 2753 (2754); OLG Saarbrücken v. 15.7.2021 – 4 U 48/20, RD i 2022, 185 mit Anm. *Windau*. || 8 BFH v. 30.6.2023 – V B 13/22, NJW 2023, 2596; v. 9.11.2023 – IX B 56/23, jew. zu § 91a FGO. || 9 *Zscheschack*, NJW 2023, 2600. || 10 BT-Drs. 20/8095, S. 48. || 11 LAG MV v. 6.7.2023 – 2 Ta 18/23.